

Satzung

der Stadt Tangermünde über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) **in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.8.2009 (GVBl. S. 383)** und des § 146 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) **in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. S. 248)** hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 27.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Stadt obliegt die Trinkwasserversorgung der Grundstücke in der Stadt Tangermünde ohne die Ortschaften Bölsdorf, Buch, Grobleben, Hämerten, Langensalzwedel, Miltern und Storkau (Elbe). Die Trinkwasserversorgung der Stadt wird als öffentliche Einrichtung betrieben und als Eigenbetrieb geführt, der den Namen "Stadtwerke Tangermünde" (nachfolgend: Stadtwerke) trägt.
- (2) Zur öffentlichen Einrichtung gehören:
 - a) die zentralen Wassergewinnungs-, Aufbereitungs- und Verteilungsanlagen,
 - b) das Frischwasserleitungsnetz und
 - c) die Hausanschlüsse.

Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadt.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück i.S. dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-

rechtlichen Sinne. In Fällen, in denen ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden ist, gilt die zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ein Grundstück, auf dem Trinkwasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung angrenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat.
- (2) Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wasser verbraucht wird oder die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, errichtet, so soll jedes Gebäude mit einem Anschluss versehen werden.
- (3) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufgefordert worden ist, bei den Stadtwerken beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag auf Anschluss vor Baubeginn bei den Stadtwerken einzureichen.

§ 4

Befreiung vom Anschlusszwang

Auf Antrag kann der Grundstückseigentümer widerruflich, ganz oder teilweise von der Verpflichtung zum Anschluss befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken.

§ 6

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag kann die Stadt den zur Benutzung verpflichteten Grundstückseigentümer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren widerruflich, ganz oder teilweise die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Für den Antrag gilt § 4 Satz 2 entsprechend.
- (2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der zur Benutzung verpflichtete Grundstückseigentümer die Stadt zu unterrichten. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage möglich ist.

§ 7

Art der Versorgung

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser mit dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs im Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtung hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht:
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt wird die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 9

Haftung bei Versorgungsschäden

Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, sowie für die Verjährung dieser Ansprüche gelten die Bestimmungen der §§ 6 und 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl, I, S. 750).

§ 10

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschl. Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im gleichen Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Stadt.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt für noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Abs. 1-4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 11

Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Trinkwasserverteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des

Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei den Stadtwerken erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Anlagen nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- a) ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
 - b) der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingeführt oder geändert werden soll,
 - c) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen z.B. von Gewerbebetrieben u.s.w., für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 - d) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von den Stadtwerken bestimmt.
- (4) Die Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Stadtwerke. Hausanschlüsse, die von den Stadtwerken hergestellt werden, stehen grundsätzlich im Eigentum der Stadtwerke und werden von ihr unterhalten und bei Bedarf erneuert, abgetrennt oder beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Erstellung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Hausanschlüsse, die nach der Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser-Wasserversorgungsbedingungen der DDR vom 26.1.1978 - von den Grundstückseigentümern selbst auf eigene Kosten hergestellt worden sind, verbleiben im Eigentum des jeweiligen Grundstückseigentümers, es sei denn Grundstückseigentümer und Stadt vereinbaren die Eigentumsübertragung. Für Hausanschlüsse, die der Grundstückseigentümer selbst auf eigene Kosten hergestellt hat, bleibt er weiterhin unterhaltungs- und erneuerungspflichtig.

- (6) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Stadtwerke können verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
- a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderer Erschwernisse verlegt werden können oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtung in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 13

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Erstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung u. a. gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und

wesentliche Veränderung dürfen nur durch die Stadtwerke oder einem behördlich zugelassenen Installateurbetrieb erfolgen. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadtwerke zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Teile des Hausanschlusses, die im Eigentum des Grundstückseigentümers stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Anlage des Grundstückseigentümers.

§ 14

Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei den Stadtwerken zu beantragen.
- (2) Die Stadtwerke oder von ihr Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (3) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie haben den Grundstückseigentümer auf anerkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und können deren Beseitigung verlangen.
- (4) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden und erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die Stadtwerke berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben sind sie hierzu verpflichtet.

§ 15

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Einwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterung und Änderung der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind den Stadtwerken mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat den mit einem Ausweis Beaufragten der Stadt oder der Stadtwerke den Zutritt zu den Räumen und Messeinrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 17

Technische Anschlussbedingungen

Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 18**Messungen**

- (1) Die Stadtwerke stellen die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (2) Die Stadtwerke tragen dafür Sorge, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmen Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadtwerke. Sie haben den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnigte Interessen zu wahren. Die Stadtwerke sind verpflichtet, auf Verlangen der Grundstückseigentümer die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten für die Verlegung zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen soweit ihnen hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störungen dieser Einrichtung den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtung vor Abwasser, Grundwasser sowie vor Frost zu schützen,

§ 19**Nachprüfungen von Messeinrichtungen**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt oder Stadtwerken selbst, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung hat die Stadt zu tragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Grundstückseigentümer.

§ 20

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Stadt bzw. der Stadtwerke möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadtwerke vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Stadtwerke die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter u. ä. berechnigte Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke zulässig. Diese wird erteilt, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht aufgrund dieser Satzung oder sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei den Stadtwerken vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadtwerke mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 22

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Stadt und die Stadtwerke sind berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung von fälligen Abgaben, sind die Stadt und die Stadtwerke berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die folgende Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Die Stadt und die Stadtwerke haben die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind, und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 23

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53, 54, 55 und 56 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) i. V. m. § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ein Zwangsgeld bis zu **50.000 €** angedroht oder festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt

werden, bis die verletzte Vorschrift dieser Satzung befolgt wird.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auf vorherige Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung sein Grundstück nicht oder nicht fristgerecht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;
 - b) entgegen § 5 nicht den gesamten Bedarf an Trink- und Betriebswasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, ohne nach § 6 von der Verpflichtung zu der Gesamtbedarfsdeckung befreit zu sein;
 - c) entgegen § 6 Abs. 2 S.1 eine Eigengewinnungsanlage errichtet, ohne die Stadt oder die Stadtwerke vorher zu unterrichten;
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 S. 2 nicht sichergestellt hat, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage möglich sind.
 - e) entgegen § 11 Abs. 6 Beschädigungen am Hausanschluss nicht unverzüglich mitteilt;
 - f) entgegen § 13 Abs. 2 und 4 seine Anlagen nicht ordnungsgemäß errichtet, erweitert, ändert und unterhält;
 - g) entgegen § 15 Abs. 1 seine Anlage betreibt;
 - h) entgegen § 15 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;

- i) entgegen § 21 Abs. 1 Wasser ohne Zustimmung der Stadtwerke an Dritte weiterleitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 24.06.1998 außer Kraft.

Tangermünde, den 28.10.2010

Dr. Opitz
Bürgermeister

Die vorstehende Wasserversorgungssatzung wurde am 24. November 2010 im Amts- und Informationsblatt der Stadt Tangermünde Nr. 11 öffentlich bekanntgemacht.

Tangermünde, den 24.11.2010

Dr. Opitz
Bürgermeister